

(Nr. 1129.) Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1130.) Protokoll der dritten Deputation der Zweiten Kammer, die mündliche Berichterstattung über den Antrag des Abg. Beeg, das Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend.

Präsident Haberkorn: Wird von mir auf eine Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 1131.) Desgleichen der ersten Deputation der Zweiten Kammer, die mündliche Berichterstattung über den Gesetzentwurf, die Presse betreffend.

Präsident Haberkorn: Wird ebenfalls von mir auf eine Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 1132.) Zwei Petitionen des landwirthschaftlichen Vereins zu Regis u. s. w., die Steuerreform betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 1133.) Herr Abg. Hauffe überreicht eine Beschwerde des Stadtraths zu Löbau über das Verfahren der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen in einer Straßenbausache (1 Beilage).

Abg. Hauffe: Ich mache diese Petition zu der meinigen und bitte, sie der dritten Deputation zu überweisen.

Präsident Haberkorn: Herr Abg. Hauffe hat diese Petition zu der seinigen gemacht; will die Kammer dieselbe an die dritte Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Weitere Nummern sind zur Registrande nicht eingegangen. — Wegen Unwohlseins habe ich bei der Kammer zu entschuldigen Herrn Secretär Dr. Gensel, Herrn Abg. Dr. Biedermann und Herrn Abg. Sachße.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zu dem Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend*). — Herr Abg. Petri wird der Kammer Vortrag erstatten.

(Das betreffende königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven siehe L.M. I. R. S. 79 flgg.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet:

Die königl. Regierung hat mittels Decrets Nr. 12 vom 28. September 1869 den Ständen den Entwurf zu einem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier

vorgelegt und diesen Entwurf zunächst an die Erste Kammer gelangen lassen. Diese hat denselben auf Grund eines von ihrer ersten Deputation erstatteten sehr eingehenden Berichts in den Sitzungen vom 2., 3. und 4. November vorigen Jahres berathen und den Gesetzentwurf selbst, ob schon mit verschiedenen von ihr beschlossenen Abänderungen, einstimmig angenommen. Es ist hierauf derselbe nebst den Beschlüssen der Ersten Kammer zur weiteren Berathung und Beschlußnahme an die Zweite Kammer abgegeben und von dieser die unterzeichnete erste Deputation mit der Vorberathung und Berichterstattung beauftragt worden.

Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier enthielt das Mandat vom 24. Juli 1811 (Cod. Aug. C. III. T. I. S. 496). Es sind aber im Laufe der Zeit und namentlich seit der Mitte der dreißiger Jahre eine große Anzahl jenes Mandat theils erläuternder, theils ergänzender, theils aber auch einschärfender Verordnungen der obersten und mittleren Verwaltungsbehörden ergangen, welche in dem Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, II. Aufl. de ao. 1864, S. 221 flg., speciell aufgeführt sich vorfinden.

Bei dem gewaltigen Umschwunge, den das Verkehrsleben im Laufe der letzten Jahrzehnte genommen hat, waren jene Verordnungen eine gebieterische Nothwendigkeit und wurden gegeben theils im Interesse des allgemeinen Verkehrs, theils im Interesse einzelner Klassen der Bevölkerung, theils im Interesse einzelner gewerblicher Etablissements. Wenige Ausnahmen abgerechnet sind alle diese Verordnungen in das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht aufgenommen und es ist daher für den einzelnen Privatmann schwierig, oft geradezu nicht möglich, sich rasch mit den geltenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Mußte es daher schon aus diesem Grunde wünschenswerth erscheinen, daß jenes Mandat einer Revision unterworfen werde, so waren auch noch auf den Landtagen von 1863/64 und 1866/68 aus der Mitte der Zweiten Kammer infolge von Anregungen seitens der Abgg. Beeg und Riedel ausdrücklich Anträge auf Erläuterungen dieses Mandats, beziehentlich Vorlage eines neuen Gesetzes gestellt worden

(L.M. 1863/64 II. R. 2. Bd. S. 1297 flg.; L.M. 1866/68 II. R. 4. Bd. S. 3550 flg.),

welche durch die Ständischen Schriften vom 20. August 1864 und 28. Mai 1868 zur Kenntnißnahme der königl. Regierung gebracht worden sind, und es ist daher der vorgelegte Gesetzentwurf eine Erfüllung der auf jene Anträge in dem Landtagsabschiede vom 30. Mai 1868 erteilten Zusage.

Wenn in der letzteren der beiden Ständischen Schriften an erster Stelle die Aufnahme der gesetzlichen Vorschriften über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier in ein ehe baldigst zu erlassendes Polizeistrafgesetzbuch angeregt worden war, so theilt die unterzeichnete Deputation die in dieser Beziehung in dem Berichte der jenseitigen Deputation S. 53 flg. aufgestellten Bedenken um so mehr, als nach der in kürzester Zeit zu erwartenden Bundesgesetzgebung im Gebiete des Strafrechts verschiedene Kategorien der Polizeiübertretungen einer Codification bereits unterworfen worden sind und es darnach mehr, als unwahrscheinlich

*) Vergl. L.M. I. R. S. 79 flgg., 103 flgg., 124 flgg.